

# AMTSBLATT

für die Stadt Lübben (Spreewald)  
Lubin (Błota)



## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### AMTLICHE BEKANNTMACHUNG ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG BESCHLUSS ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG DES FNP „SPREWERK BÖRNICHEN“ DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD) / LUBIN (BŁOTA)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) hat am 26.01.2023 mit Beschluss Nr. 2023/108 die 3. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) für den Teilbereich „Spreewerk Börnichen“ in der Fassung vom 08.11.2022 beschlossen.

Die 3. Änderung des FNP Teilbereich „Spreewerk Börnichen“ betrifft Teile des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 27 „Spreewerk Börnichen“, für den mit der Änderung die Übereinstimmung gemäß § 8 Abs. 2 BauGB im Parallelverfahren hergestellt wurde.

Die Lage des Änderungsbereiches im Stadtgebiet wird in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.

Die Erteilung der Genehmigung durch die Höhere Verwaltungsbehörde vom 15.05.2023 (AZ: 40059-23-620) und der Beschluss über die 3. Änderung des FNP Teilbereich „Spreewerk Börnichen“ werden gemäß § 6 Abs. 5 BauGB hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung wird die 3. Änderung wirksam.

Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB kann jedermann über die 3. Änderung des FNP Teilbereich „Spreewerk Börnichen“ der Stadt Lübben (Spreewald), die Begründung inklusive Umweltbericht (08.11.2022) und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a BauGB ab sofort im Rathaus der Stadt im Fachbereich III Bauwesen, Sachgebiet Stadtplanung & Stadtentwicklung, Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald), während der Dienststunden einsehen. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ergänzend werden die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt eingestellt. Die Unterlagen können ab dem 01.08.2023 jederzeit unter [www.luebben.de/stadt-luebben/de/stadtentwicklung/bebauungsplaene](http://www.luebben.de/stadt-luebben/de/stadtentwicklung/bebauungsplaene) eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lübben (Spreewald) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

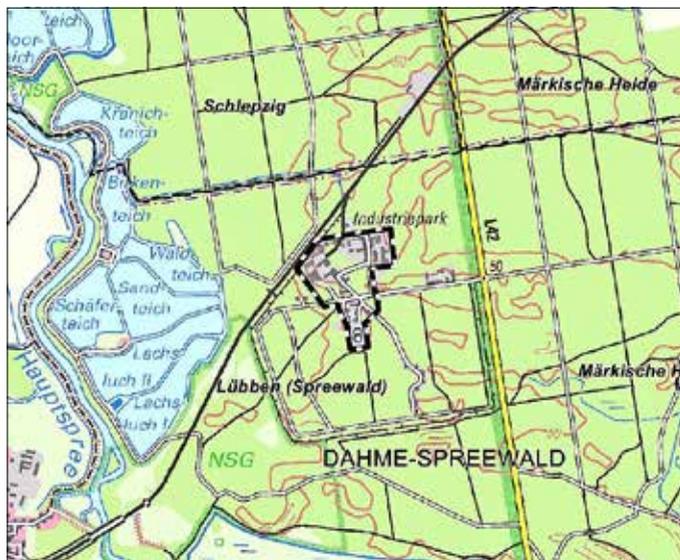
Diese Bekanntmachung wird am 14.07.2023 im Amtsblatt der Stadt Lübben (Spreewald), dem „Lübbener Stadtanzeiger“, veröffentlicht. Mit der Bekanntmachung wird die 3. Änderung des FNP Teilbereich „Spreewerk Börnichen“ der Stadt Lübben (Spreewald) wirksam.

Lübben (Spreewald) / Lubin (Błota), den 13.06.2023




Jens Richter  
Bürgermeister

(Siegel)



Gebiet der 3. Änderung des FNP

### AMTLICHE BEKANNTMACHUNG SATZUNGSBESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES NR. 27 „SPREWERK BÖRNICHEN“ DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD) / LUBIN (BŁOTA)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) hat am 26.01.2023 mit Beschluss Nr. 2023/106 den Bebauungsplan Nr. 27 „Spreewerk Börnichen“ in der Fassung vom 08.11.2022, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Beschluss dieses Bebauungsplanes wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 4, 5, 13, 14, 70/1, 75, 76, 77, 78, 79, 130, 131, 146 und 147 der Flur 024 oder Teile von diesen. Die Lage des Planbereiches im Stadtgebiet wird in der nachfolgenden Übersicht dargestellt. Im Einzelnen ist die Grenze des Geltungsbereiches in der Planzeichnung des Bebauungsplanes erkennbar.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 22 ha.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BauGB liegen der Bebauungsplan Nr. 27 „Spreewerk Börnichen“ der Stadt Lübben (Spreewald), die Begründung sowie der dazugehörige Umweltbericht (08.11.2022) und die zusammenfassende Erklärung ab sofort im Rathaus der

Stadt Lübben im Fachbereich III Bauwesen, Sachgebiet Stadtplanung & Stadtentwicklung, Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald), während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ergänzend wird der Bebauungsplan mit der Begründung auf der Homepage der Stadt eingestellt. Die Unterlagen können ab dem 01.08.2023 jederzeit unter [www.luebben.de/stadt-luebben/de/stadtentwicklung/bebauungsplaene](http://www.luebben.de/stadt-luebben/de/stadtentwicklung/bebauungsplaene) eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lübben (Spreewald) unter

Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Diese Bekanntmachung wird am 14.07.2023 im Amtsblatt der Stadt Lübben (Spreewald), dem „Lübbener Stadtanzeiger“, veröffentlicht.

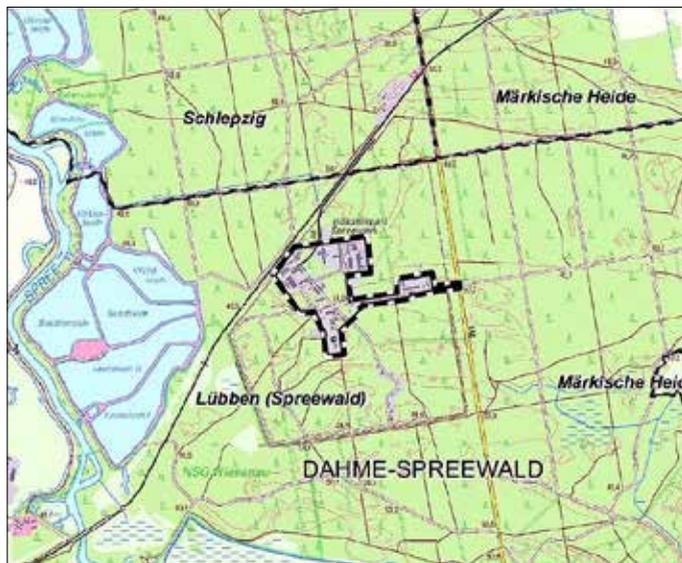
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 27 „Spree-  
werk Börnichen“ der Stadt Lübben (Spreewald) als Satzung in Kraft.

Lübben (Spreewald) / Lubin (Błota), den 13.06.2023




Jens Richter  
Bürgermeister

(Siegel)



Übersicht

## BESCHLÜSSE DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD)

### BESCHLÜSSE DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD) VOM 29.06.2023

Hinweis: Es werden nur die Beschlusstexte veröffentlicht. Die kompletten Sitzungsunterlagen mit Beschlussvorlagen, Anlagen und Niederschriftsauszug finden Sie in unserem Ratsinformationssystem unter dem jeweiligen Sitzungsdatum unter [luebben.ris-portal.de](http://luebben.ris-portal.de)

#### DIE STADTVERORDNETEN BESCHLOSSEN IM ÖFFENTLICHEN TEIL DER SITZUNG

##### Beschluss-Nr. 2023/051

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Solarpark Groß Lubolz“ in der Fassung vom 19.04.2023, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, als Satzung (Anlage 1).

2. Die Begründung wird gebilligt (Anlage 2).

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan auf Grund der parallelen 4. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) gemäß § 10 Abs. 2 BauGB i.V. m. § 8 Abs. 3 BauGB bei der Höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung einzureichen und nach Genehmigung den Beschluss des Bebauungsplans als Satzung ortsüblich bekannt zu machen.

**Der Beschluss wird einstimmig bei 2 Enthaltungen gefasst.**

##### Beschluss-Nr. 2023/046

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt die Bildung eines Abschnitts zum Ausbau der Erschließungsanlage Kastanienallee/Hainmühlenweg.

**Der Beschluss wird einstimmig gefasst.**

##### Beschluss-Nr. 2023/054

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt, in Auswertung der Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, für das BW Nr. 049 „Brücke über die Spree lagune“ bzgl. der Wiederherstellung der notwendigen Verkehrssicherheit folgende Variante

**Der Beschluss wird einstimmig gefasst.**

##### Beschluss-Nr. 2023/056

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) ermächtigt und beauftragt den Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald), für die an der öffentlichen Verkehrsanlage „Am Burglehn 10“ in Lübben (Spreewald) gelegenen kommunalen Grundstücke Gemarkung Lübben, Flur 13, Flurstücke 215/7, 215/8, 222/9, 383, 320, 382 mit einer Gesamtfläche von 32.552 m<sup>2</sup> mit der Helmut Knaus KG Campingparks (Knaus KG), vertreten durch die Geschäftsführer Helmut Knaus und Sandra Knaus, geschäftsansässig Marktbreiter Straße 11 in 97199 Ochsenfurt, einen Erbbaurechtsvertrag für die Dauer von 30 Jahren zu dem Zweck der Betreibung des Campingplatzes „Am Burglehn“ in 15907 Lübben (Spreewald) abzuschließen.

**Der Beschluss wird mehrheitlich bei 3 Stimmenenthaltungen und 5 Gegenstimmen gefasst.**

#### DIE STADTVERORDNETEN BESCHLOSSEN IM NICHTÖFFENTLICHEN TEIL DER SITZUNG

##### Beschluss-Nr. 2023/047

Erlöschen des Erbbaurechts infolge Zeitablauf für den Campingplatz „Spreewald-Camping Lübben“ - Zahlung einer Entschädigung

**Der Beschluss wird einstimmig gefasst.**

## BEKANNTMACHUNGEN ANDERER ÄMTER UND BEHÖRDEN

### ÖFFENTLICHE BEKANNTGABE DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD, KATASTER- UND VERMESSUNGSAMT ÜBER DIE OFFENLEGUNG DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS GEMÄSS § 17 ABSATZ 2 DES GESETZES ÜBER DAS AMTLICHE VERMESSUNGSWESEN IM LAND BRANDENBURG (BRANDENBURGISCHES VERMESSUNGSGESETZ-BBGVERMG) IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG

In der Gemeinde: Lübben (Spreewald), Gemarkung: Lübben, Flur 12 wurden Arbeiten zur Verbesserung der geometrischen Genauigkeit der Liegenschaftskarte durchgeführt.

Die Arbeiten zur Verbesserung der geometrischen Genauigkeit der Liegenschaftskarte sind erforderlich, um die Qualität des

Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geoinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des BbgVermG sicherzustellen. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen der Katasterbehörde Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, Erdgeschoss, Raum 151 in 15907 Lübben. Az.: 22\_62\_60\_0005

Vom 21. Juli 2023 bis 21. August 2023

### Rechtsbehelfsbelehrung

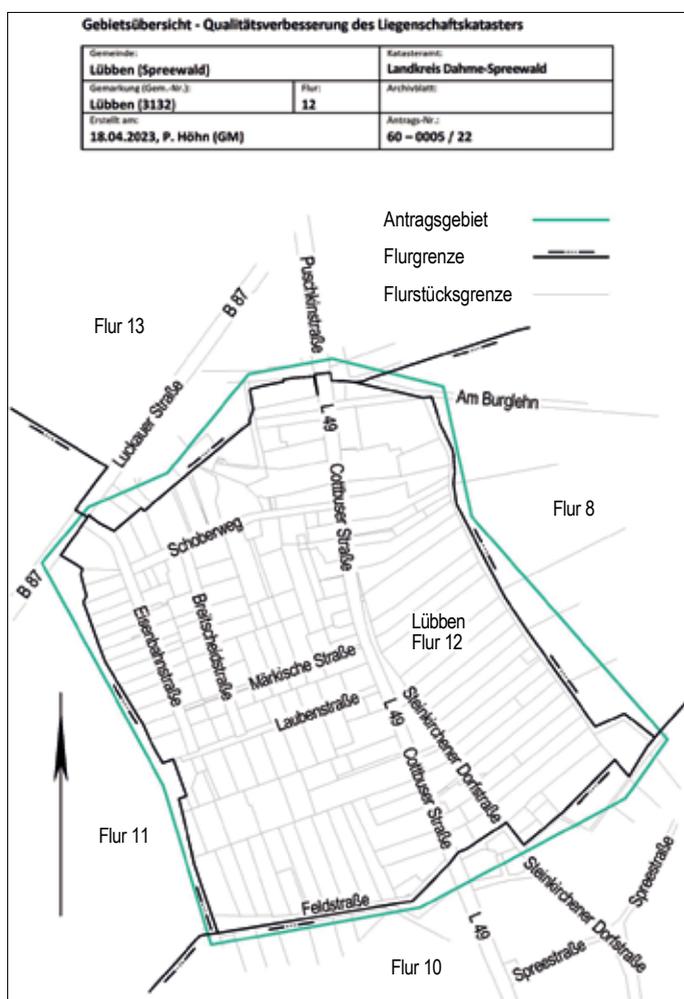
Gegen die Fortführungen des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12 in 15907 Lübben (Spreewald) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Michaelis  
- Amtsleiter -

### Kontakt

Landkreis Dahme-Spreewald  
Kataster- und Vermessungsamt  
Reutergasse 12  
15907 Lübben (Spreewald)



Gebietsübersicht

## BEKANNTMACHUNG DES GEWÄSSERUNTERHALTUNGSVERBANDES „OBERE DAHME/ BERSTE“

Verbandssitz: 15926 Luckau OT Görldorf Garrenchen Nr. 16  
Telefon: 03544 – 4290 Fax: 03544 - 6364  
E-Mail: info@guv-garrenchen.de  
Internet: www.guv-garrenchen.de

Der Gewässerunterhaltungsverband „Obere Dahme/Berste“ sowie dessen beauftragte Unternehmen führen in der Zeit von Juli 2023 bis Februar 2024 die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung innerhalb des Verbandsterritoriums durch.

Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 1408) in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) kündigen wir hiermit die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Gemäß § 41 WHG und § 84 BbgWG haben die Gewässereigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigte der Gewässer zu dulden, dass der Unterhaltungspflichtige oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einbauen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung für Eigentümer und Nutzungsberechtigte, die Uferbereiche so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung nach § 38 Abs. 1 WHG nicht beeinträchtigt wird. Die dafür erforderliche Breite beträgt bei Gewässern II. Ordnung fünf Meter, die ab Böschungsoberkante landeinwärts gemessen wird. Der Verband appelliert daher an alle Eigentümer und Nutzungsberechtigte jedwede Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung erschweren oder sogar ausschließen. Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, insbesondere weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil Anlagen oder Einleitungen im oder am Gewässer die Unterhaltung erschweren, so hat der Eigentümer des Grundstücks, der Anlage oder der Verursacher die Mehrkosten nach (§ 85 BbgWG) zu ersetzen.

An dieser Stelle wird auch darauf verwiesen, dass die Errichtung sämtlicher Anlagen (wie z. B. Zäune, feste Koppeln, Gehölzpflanzungen u. ä.) in und an Gewässern II. Ordnung nach § 87 BbgWG durch die zuständige Untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises zu genehmigen sind. Unabhängig davon müssen Anlagen, die im Rahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten (z.B. Grenzsteine, Ein- und Ausläufe von Rohrleitungen, Drainagen u. ä.) mit einem mindestens 1,50 Meter hohen Pfahl dauerhaft gekennzeichnet sein.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltung bitten wir um die Absicherung der bereits erwähnten „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt für die zeitweise Grundstücksbenutzung durch beauftragte Personen des Verbandes oder beauftragte Unternehmen.

Erforderliche Abstimmungen, die im Zusammenhang mit der Gewässerunterhaltung stehen, werden zwischen den Anliegern, Nutzungsberechtigten, dem Gewässerunterhaltungsverband oder dessen beauftragten Unternehmen rechtzeitig vorgenommen.

Zur Beantwortung von Fragen, die mit der hier angezeigten Gewässerunterhaltung in Verbindung stehen, wenden Sie sich bitte an die oben genannte Kontaktadresse.

Garrenchen, im Juni 2023

gez. Weigt  
(Verbandsvorsteher)

gez. Korreng  
(Verbandsgeschäftsführer)

#### IMPRESSUM AMTSBLATT

##### Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota)

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) erscheint grundsätzlich einmal im Monat. Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben bezogen werden.

#### HERAUSGEBER

Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota), Poststraße 5, 15907 Lübben

#### VERANTWORTLICH FÜR DEN AMTLICHEN TEIL

Der Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota), Herr Jens Richter, Poststraße 5, 15907 Lübben, FON 03546 790 und Frau Bettina Möbes, Pressereferentin, Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota), FON 03546 792102

#### VERLAG UND DRUCK

LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, FON 03535 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 5,00 € oder zum Abopreis von 60,00 € (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 4,00 € pro Ausgabe oder zum Abopreis von 48,00 € über den LINUS WITTICH MEDIEN KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen